

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1990/5/9 89/03/0096

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.05.1990

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §49 Abs2:

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 87/03/0089 E 16. September 1987 RS 1

#### Stammrechtssatz

Ein Einspruch gegen die Strafverfügung ist nur dann als Berufung anzusehen, wenn er sich AUSDRÜCKLICH bloß gegen das Ausmaß der verhängten Strafe oder gegen die Kostenbestimmung richtet.

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030096.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$